Allgemeine Geschäftsbedingungen des Installations- und Vertriebsunternehmens Fa. Josef AUTENGRUBER - Stand 10/06

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebots der Fa. Josef Autengruber und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertragsverhältnisses. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der Fa. Josef Autengruber angenommenen Auftrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Ergänzungen und Änderungen dieses Auftrages bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die Fa. Josef Autengruber nicht; auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Andere Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Im Fall einer Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen gelten daher jedenfalls die Geschäftsbedingungen der Fa. Josef Autengruber, oder eine für die Fa. Josef Autengruber günstigere Regelung. Die allfällige Unwirksamkeit von einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die der Unwirksamen dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Der Vertragspartner bestätigt durch die Unterfertigung der Auftragsbestätigung, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat, mit diesen vertraut ist und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch vorbehaltslos anerkennt. Der Vertragspartner hat diese AGB an allfällige Drittfirmen, Subunternehmer, Auftraggeber etc. die ein tatsächliches oder rechtliches Interesse an der Vertragsbeziehung mit der Fa. Josef Autengruber haben, inhaltlich zu überbinden bzw. deren Inhalt zur Kenntnis zu bringen. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Fa. Josef Autengruber jederzeit aber ausschließlich schriftlich vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.

Vertragsabschluß

Angebote werden nur schriftlich erteilt, sind unverbindlich und freibleibend. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt und sind entgeltlich. Ein Vertragsverhältnis kommt zwischen der Fa. Josef Autengruber und seinem Vertragspartner erst dann zustande, wenn der Vertragspartner die schriftliche Auftragsbestätigung an die Fa. Josef Autengruber übersendet und diese bei der Fa. Josef Autengruber einlangt, oder die Fa. Josef Autengruber mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat. Mündliche Erklärungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese von der Fa. Josef Autengruber schriftlich bestätigt werden. Nur schriftliche Pauschalpreiszusagen haben Verbindlichkeit.

Entgelt

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der im Anbot oder dem Bestellformular angeführte Kaufpreis bzw. Werklohn und die übrigen dort genannten Preise. Werklohn und Kaufpreis verstehen sich exklusive der Umsatzsteuer; Nebenspesen, Kosten für Versand und Verpackung. Leistungen, welche die Fa. Josef Autengruber als Nebenleistungen erbringen muss, die nicht ausdrücklich im Anbot enthalten sind, aber der Erfüllung des Auftrages dienlich sind, sind jedenfalls nach tatsächlichem Aufwand zu entlohnen.

Zusatzarbeiten

Für die Höhe des Kaufpreises bzw. Werklohn gilt der im Anbot oder Bestellformular angeführte Kaufpreis bzw. Werklohn. Arbeiten die über den Umfang des ursprünglichen Auftrages hinausgehen sind entgeltlich, auch wenn im ursprünglichen Auftrag eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde. Zur Berechnung der Höhe des Entgelts wird eine Stundensatz von netto € ...75,-.... zugrundegelegt.

Ausführung der Leistung und Leistungserfüllung

Die von der Fa. Josef Autengruber zugesagte Leistungserfüllung beginnt nicht vor Klarstellung aller technischen, organisatorischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Zugesagte Erfüllungstermine werden bestmöglich eingehalten, gelten aber nur annähernd und sind nicht verbindlich. Leistungsverzögerungen berechtigen den Auftraggeber erst dann zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Gewährleistungs-Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüchen, wenn eine zumindest zweimonatige Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, und die Fa. Josef Autengruber ein grobes Verschulden am Verzug trifft. Betriebsstörungen und Ereignisse von höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der Fa. Josef Autengruber, insbesondere Lieferverzögerungen von Vorlieferanten berechtigen die Fa. Josef Autengruber unter Ausschluss von Gewährleistungs- Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen zur Verlängerung der Erfüllungsfrist oder zur Aufhebung des Vertrages. Für Schäden, welche aus Lieferverzögerungen entstehen trifft die Fa. Josef Autengruber keine Haftung. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in welchem sich die Fa. Josef Autengruber in Verzug befindet. Der Transport sämtlicher Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch bei Teillieferungen. Dies gilt auch dann, wenn Frankolieferung vereinbart wird. Versicherung der Ware erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kostentragung des Auftraggebers. Mit der Absendung, spätestens aber mit der Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Als Erfüllungsort für den Verkauf und die Erbringung von Werkleistungen wird bei Übersendung der Ware 4040 Trattenbach vereinbart, ansonsten erbringt die Fa. Josef Autengruber ihre Leistungen am jeweiligen vereinbarten Einsatzort.

Subunternehmer

Der Subunternehmer, der als Auftragnehmer der Fa. Josef Autengruber fungiert, hat sämtliche Informationen, welche die Fa. Josef Autengruber hat, bei Auftragsbestätigung durch die Fa. Josef Autengruber erhalten. Die Fa. Josef Autengruber übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit von Ausschreibungen ihrer Auftraggeber bei Auftragsbestätigung. Der Subunternehmer ist jedenfalls verpflichtet, Naturmaß zu nehmen und mit der örtlichen Bauleitung direkt Kontakt aufzunehmen, damit der Subunternehmer seinen Auftrag bestmöglich erfüllen kann. Allfällige Unklarheiten hat der Subunternehmer zu beseitigen und sich die nötigen Informationen entweder bei der Fa. Josef Autengruber direkt oder bei deren Auftraggeber schriftlich einzuholen. Die Fa. Josef Autengruber übernimmt keinerlei Haftung für ein allfälliges Informationsdefizit des Subunternehmers.

Pflichten des Vetragspartners

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen wie Licht, Strom, Wasser, Umgebungstemperatur, ausreichend großer Arbeitsplatz etc. zur Erfüllung des Auftrages am jeweiligen Erfüllungsort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrages förderliches Arbeiten erlauben. Ist ein solches Arbeiten nicht möglich, berechtigt dies die Fa. Josef Autengruber zur sofortigen Auflösung des Vertrages unter Wahrung seines Honoraranspruches in voller Höhe. Für den Fall, dass der Auftrag aus höhere Gewalt oder aus Gründen welche in der Sphäre des Auftraggebers gelegen sind nicht erfüllt werden kann, trifft den Auftraggeber dennoch die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Honorars in voller Höhe. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die Fa. Josef Autengruber oder ein von ihr beauftragter Subunternehmer die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und die Fa. Josef Autengruber oder ein von ihr beauftragter Subunternehmer von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung und Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Erfüllung bekannt werden. Werden die Unterlagen nicht so zeitgemäß vorgelegt, dass eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages für die Fa. Josef Autengruber nicht möglich ist, berechtigt dies die Fa. Josef Autengruber zur sofortigen Auflösung des Vertrages. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch in diesem Fall der Auflösung des Vertrages der Fa. Josef Autengruber das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu bezahlen. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zu veranlassen. Der Vertragspartner hat für die Zeit der Leistungsausführung der Fa. Josef Autengruber kostenlos versperrbare Räume für allfälligen notwendigen Aufenthalt der Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sowie für die Lagerung von Materialien und Werkzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung notwendige Energie ist vom Vertragspartner kostenlos bereitzustellen. Für die Sicherheit der von der Fa. Josef Autengruber oder ihre Lieferanten bzw. Subunternehmer angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und verwendeten Werkzeuge ist der Vertragspartner verantwortlich. Verluste oder Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

Eigentumsvorbehalt

Die Kauf- und Werkgegenstände bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Preises samt Umsatzsteuer, der mit dem Kauf- du Werkgegenstand zusammenhängenden Zinsen und der mit seiner Durchsetzung verbundenen Kosten Eigentum der Fa. Josef Autengruber. Dies gilt auch für sämtliche von der Fa. Josef Autengruber verarbeiteten Materialien. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte unzulässig. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Eigentumsvorbehalt an seine Vertragspartner bzw. hiervon allenfalls tangierte dritte Personen bekanntzumachen, und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit entsprechenden Kennzeichen zu versehen, und darüber aufzuklären. Bei Nichtzahlen erteilt der Geschäftspartner seine Zustimmung, dass die Fa. Josef Autengruber ihr Eigentum eigenmächtig wieder entfernen kann. Sollte die Ware vor Bezahlung des vollständigen Kaufpreises dennoch an Dritte veräußert werden, so gilt die Kaufpreisforderung im Zeitpunkt der Veräußerung an die Fa. Josef Autengruber abgetreten. Der Verkäufer verpflichtet sich den so erzielten Erlös zu verwahren und an die Fa. Josef Autengruber zu übergeben.

Gewährleistung und Haftung

Mängelrügen sind vom Vertragspartner, unabhängig von seiner Kaufmannseigenschaft, unmittelbar nach Empfang der Lieferung oder Ausführung der Leistung, längstens jedoch binnen drei Tagen bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen, berechtigen jedoch nicht zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen. Rechte des Vertragspartners seine vertragliche Leistung nach § 1052 ABGB zur Erwirkung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet übernommene Ware oder Werkgegenstände unverzüglich zu untersuchen und die Mängelfreiheit zu überprüfen. Bei berechtigter Mängelrüge umfasst die Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflicht nach freier Wahl der Fa. Josef Autengruber Verbesserung, Austausch der Ware oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche bestehen nur dann, wenn die Fa. Josef Autengruber ein grobes Verschulden trifft, wobei das Verschulden vom Vertragspartner (auch bei Erfolgsverbindlichkeiten) nachzuweisen ist. Die Fa. Josef Autengruber übernimmt keine Haftung für

Folgeschäden und entgangenen Gewinn des Vertragspartners. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt nach erfolgter Übergabe und nach Behebung der in der Mängelliste des Auftraggebers angeführten Mängel. Ansprüche aus Gewährleistung, sowohl für bewegliche und unbewegliche Sachen, Ansprüche aus Schadenersatz, Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag sind bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Haftung nach dem PHG

Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Für den Fall, dass der Vertragspartner die Ware an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den obigen Verzicht nach § 9 PHG an seinen Vertragspartner zu überbinden Sollte diese Überbindung nicht erfolgen, verpflichtet sich der Vertragspartner die Fa. Josef Autengruber schad- und klagslos zu halten und alle Kosten, der Fa. Josef Autengruber im Zusammenhang mit der Haftungsinsanspruchnahme entstehen zu ersetzen. Der Vertragspartner verzichtet im Rahmen des PHG auf alle Regressforderungen gegen die Fa. Josef Autengruber, für den Fall, dass er selbst nach dem PHG zur Haftung herangezogen wird.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig, ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Gewährte Zahlungsziele können von der Fa. Josef Autengruber aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Nach Fälligkeit ist der Vertragspartner, unabhängig von seinem Verschulden verpflichtet, 15 % Zinsen p.a. zu verrechnen. Weiters ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche beauftragten eigenen Mahn- und fremdvergebene Rechtsanwaltsinkassokosten zu bezahlen. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Wird über das Vermögen des Vertragspartners Konkurs oder Ausgleich eröffnet oder auch nur der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gestellt, berechtigt dies die Fa. Josef Autengruber zur sofortigen Auflösung des Vertrages bzw. Einstellung sämtlicher Leistungen. Werden Zahlungsziele gewährt, tritt Terminsverlust ein, wenn der Vertragspartner auch nur mit einer Zahlung mehr als 7 Tage in Verzug gerät. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Fa. Josef Autengruber, 4040 Linz/Urfahr, Riesenhofstraße 20, bei der .Raiffeisenlandesbank OÖ Bankleitzahl .3400 Kontonummer ..050 76 658 zu leisten. Ist der Vertragspartner mit Zahlungen, auch wenn diese mit dem jeweiligen Auftrag in keinem Zusammenhang stehen gegenüber der Fa. Josef Autengruber in Verzug, berechtigt dies die Fa. Josef Autengruber seine Leistung zurückzuhalten, ohne dass dem Vertragspartner daraus ein (Ersatz)Anspruch entsteht.

Zession und Aufrechnung

Der Vertragspartner der Fa. Josef Autengruber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, bzw. mit seinen allfälligen Forderungen gegenüber den Ansprüchen der Fa. Josef Autengruber aufzurechnen.

EDV Datenerfassung

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die für das Geschäftsverhältnis notwendigen Daten von der Fa. Josef Autengruber EDV- mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die Fa. Josef Autengruber verzichtet auf eine Weitergabe dieser Daten an Dritte Personen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner die österreichische Gerichtsbarkeit und Österreichisches Recht. Die Anwendung der Wiener Kaufrechtskonvention (UN-Kaufrecht) sowie von sämtlichen rechtlichen Ö-Normen wird ausgeschlossen. Zur Klärung allfälliger Streitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Landesgerichtes Linz oder des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung.